

IMMATRIKULATIONSORDNUNG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE FÜR BACHELOR-STUDIENGÄNGE (B-IMO)

vom 19. Januar 2009 in der Fassung vom 4. März 2025

Aufgrund von § 70 Abs. 6 und Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert und vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 5. HRÄG) vom 12. November 2024 (Gesetzblatt 2024, –Nr. 97) und § 16 Abs. 2 Ziff. 13 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat der Hochschule durch Beschluss vom 4. März 2025 die nachstehende Immatrikulationsordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe wie folgt geändert:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind
 - die allgemeine Hochschulreife (entsprechend LHG § 58 (2) Nr. 1) oder
 - die fachgebundene Hochschulreife (entsprechend LHG § 58 (2) Nr. 2) solange der Studiengang der entsprechenden Fachrichtung angehört oder
 - die fachgebundene Hochschulreife, wenn der Studiengang der entsprechenden Fachrichtung nicht angehört und eine entsprechende Deltaprüfung erfolgreich absolviert hat (entsprechend LHG § 58 (2) Nr. 4)
 - die Fachhochschulreife (entsprechend LHG § 58 (2) Nr. 3) oder
 - eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung, insbesondere eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung (entsprechend LHG § 58 (2) Nr. 5)

- (2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifikation nach dem Landeshochschulgesetz aufweisen, die den Nachweis über ein Beratungsgespräch erbringen und die eine erfolgreiche Eignungsprüfung an der Karlsruhochschule absolviert haben.

- (3) Ausländische Bewerber*innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung oder eine Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben und die für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.
- (5) Eine vorläufige Zulassung kann erfolgen, wenn - unbeschadet der Kriterien für die besondere Eignung - die schulischen Leistungen ein Jahr vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erwarten lassen, dass der/die Bewerber*in zum Studium zugelassen werden kann. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die HZB rechtzeitig vor Studienbeginn vorgelegt wird und die Noten nicht wesentlich von den bisherigen schulischen Leistungen abweichen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der einzelnen Aufnahmeverfahrens und die Zulassung der Bewerber/innen ist eine Aufnahmekommission zuständig. Die Aufnahmekommission besteht aus dem/der zuständigen Studiengangsleitung, einem/einer qualifizierten Mitarbeiter*in der Hochschulverwaltung und dem/der für Zulassungen zuständigen Präsidiumsmitglied. Die Studiengangsleitung kann sich durch eine/n andere/n Professor/in vertreten lassen. Studiengangsleitung und Mitarbeiter*in der Hochschulleitung ihre Entscheidung im Konsens treffen, kann auf eine Konsultation des Präsidiumsmitglieds verzichtet werden.
- (2) Die weiteren Details zur Deltaprüfung nach § 1 (1), zur Eignungsprüfung nach § 2 (2) und zur Zugangsprüfung nach § 2 (3) werden durch die „Satzung für alternative Zulassungswege (SafaZ)“ geregelt (in Anlehnung an LHG § 58 (3)). Diese wird durch den Senat aufgestellt und verabschiedet.

§ 3 Bewerbungsfrist

Bewerber/innen können ganzjährig aufgenommen werden. Um einen ordnungsgemäßen Studienbeginn zu gewährleisten und über das tatsächliche Angebot von Programmen zu entscheiden, kann das Präsidium der Hochschule Bewerbungsfristen festlegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber/innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerber/innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist, dass deren Schulabschluss der Hochschul- oder Fachhochschulreife in Baden-Württemberg entspricht.
- (2) Für ausländische Bewerber/innen mit im Inland erworbenen deutschen Zeugnissen der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife gilt grundsätzlich das Verfahren deutscher Bewerber/innen.
- (4) Je nach Herkunftsland hat der/die Bewerber/in vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eigenverantwortlich ein Studienbewerber- oder Studentenvisum zu beantragen. Die Immatrikulation erfolgt unter der Bedingung, dass der/die Bewerber/in eine Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, spätestens zum Beginn des ersten Semesters nachreicht (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren dient der Eignungsfeststellung. Es umfasst die Bewertung der schulischen Leistungen, der schriftlich eingereichten Unterlagen und in der Regel ein Kolloquium.
- (2) Für die Beurteilung der Eignung wird eine Bewertungszahl Gesamt (BZ G) gebildet. Grundlage für ihre Berechnung sind zum einen schulische Leistungen (Bewertungszahl I), die schriftlichen eingereichten Bewerbungsunterlagen und die daraus ersichtlichen zusätzlichen Leistungen (Bewertungszahl II), sowie das Kolloquium (Bewertungszahl III). Bewerber/innen mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann zum Nachteilsausgleich im

Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gestattet werden, den Nachweis der Eignung in anderer Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Nachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

- (3) Zur Vorbereitung der Berechnung der Bewertungszahl I werden die erreichten Punktezahlen im Abschlusszeugnis - soweit noch nicht vorhanden - in Noten umgerechnet. Dabei wird das in § 5 der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher und anderer Vorschriften vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 709) beschriebene Notensystem mit einer Notenskala von „sehr gut“ (1) bis „ungenügend“ (6) angewendet. Zur Vorbereitung der Bewertungszahl II werden die schriftlich eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Empfehlungsschreiben, Awards/Certificates) und die darin dokumentierten zusätzlichen Leistungen nach einem im Einzelnen beschriebenen Verfahren mit einer Schulnote auf einer Notenskala von „sehr gut“ (1) bis „ungenügend“ (6) bewertet. Dabei werden insbesondere eine abgeschlossene Berufsausbildung, einschlägige Berufspraxis, Auslandsaufenthalte von mindestens 6 Monaten, ehrenamtliches/zivilgesellschaftliches Engagement und weitere studienrelevante Leistungen, berücksichtigt. Bei Studiengängen mit besonderer gestalterischer oder anderer kreativer Ausrichtung können Arbeitsproben über erfolgte Leistungen ebenfalls für die Bewertungszahl II berücksichtigt werden.

Dabei werden im Sinne einer Gesamtbetrachtung Dauer und Erfolg der zusätzlich erbrachten Leistungen und deren Relevanz für den gewählten Studiengang berücksichtigt. Zur differenzierten Bewertung der benoteten Leistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

- (4) Das Kolloquium auf der Basis eines strukturierten Interviews dient der Feststellung der besonderen
- a) Eignung

- b) Neigung und
- c) Fähigkeiten

des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf den gewählten Studiengang. Darüber hinaus dient das Kolloquium in Zweifelsfällen der Verifikation des in der Bewertungszahl II ausgedrückten Eindrucks. Besteht nach Durchführung des Kolloquiums in der Kommission Einigkeit über eine neue Bewertung der schriftlichen Unterlagen, so kann diese im Nachhinein korrigiert werden.

Es ist möglich, zur Feststellung von Eignung, Neigung und Fähigkeiten dem Bewerber/der Bewerberin im Vorlauf des Kolloquiums bestimmte Aufgaben zu geben, deren Lösung im Kolloquium präsentiert werden muss.

Das Kolloquium wird von der Aufnahmekommission in der Regel in digitaler Form durchgeführt, und zwar in der Sprache, in der der entsprechende Studiengang im Wesentlichen durchgeführt wird. Die Bewertungszahl III errechnet sich wie folgt:

In jedem der genannten Bereiche wird eine Note nach dem in Abs. 3 Satz 2 geregelten Notensystem vergeben, wobei jeweils mindestens die Note 2,5 erreicht werden muss. Die Bewertungszahl III (BZ III) ist das arithmetische Mittel aus den gemäß Ziffern a) bis c) vergebenen Noten. Über das Kolloquium wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das die Gründe für die Bewertung enthält.

- (5) Die Bewertungszahl Gesamt (BZ G) ist das gewichtete arithmetische Mittel aus Bewertungszahl I, II und III, wobei BZ I einfach und BZ II und III je zweifach gewichtet wird. Für eine positive Aufnahmeentscheidung muss in der Bewertungszahl Gesamt (BZ G) mindestens die Note 2,5 erreicht sein. Wer nach dem Ergebnis der schriftlichen Unterlagen (BZ I und II) diese Bewertungszahl nicht mehr erreichen kann, wird zum Kolloquium nicht zugelassen.

Bei Zugangsverfahren, in denen ein ausländischer Bildungsnachweis mit einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung kombiniert wird, wird die Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel der Note des ausländischen Bildungsnachweises und der Note der Zugangsprüfung errechnet.

- (6) In vollständig oder überwiegend deutschsprachigen Studiengängen sollen Bewerber*innen über ein Sprachniveau in Deutsch von mindestens B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (sofern Deutsch nicht Mutter- oder Sozialisationssprache ist), erfolgt in der Regel durch das Bestehen eines anerkannten DSH- oder DaF-Tests. Im Test DaF müssen alle vier Teilbereiche mit 4,0 Punkten bestanden werden. Bei DSH ist mindestens ein Zeugnis über DSH 2 erforderlich. Es ist erwartet, dass der/die Bewerber*in während des ersten Studienjahrs ein Sprachniveau von mindestens C1 erreicht.
- (7) In vollständig englischsprachigen Studiengängen sollen Bewerber*innen über ein Sprachniveau in Englisch von mindestens C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse in vollständig englischsprachigen Studiengängen - sofern Englisch nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache ist - grundsätzlich zu erbringen durch:
- mindestens 6.5 Punkte im IELTS oder
 - mindestens 100 Punkte im TOEFL internet-based Test (TOEFL iBT) oder
 - einen gleichwertigen Beleg entsprechend des C1-Niveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, kann ein Bewerber zum Kolloquium eingeladen werden, wenn er auf Grund seiner Schulnote erwarten lässt, dass er über das gem. Satz 2 und 3 erforderliche Sprachniveau verfügt; in diesem Fall wird eine Zulassung mit der Auflage erteilt, den Nachweis bis zum Beginn des Studiums nachzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Aufnahmekommission.

- (8) Die Zulassungsentscheidung wird den Bewerber/innen zeitnah kommuniziert.
- (9) Die Immatrikulation im Rahmen der Aufnahme in einen Studiengang erfolgt nach
- Vorliegen der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen,
 - erfolgreich bestandenem Aufnahmeverfahren und

- Abschluss eines entsprechenden Studienvertrages mit der Hochschule.
- (10) Ist die Kapazität eines Studiengangs erschöpft, kann das Präsidium die Aufnahme weiterer Bewerber*innen beenden.

§ 6 Vorbereitende Studien

- (1) Vorbereitende Studien sollen Studierende auf das Bestehen der Zugangsprüfung nach § 1 (5) vorbereiten. Bei Nicht-Bestehen der Zugangsprüfung kann diese maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Ausländischen Bewerber*innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung kann durch die Aufnahmekommission die Teilnahme an vorbereitenden Studien an der Karlsruhochschule International University empfohlen werden, wenn das Bestehen der Zugangsprüfung als durch die Teilnahme an diesen als wahrscheinlich angesehen wird.
- (3) Über die Ausgestaltung dieser vorbereitenden Studien entscheidet der Senat.
- (4) Die Immatrikulation in die Hochschule im Rahmen der Aufnahme in vorbereitende Studien erfolgt nach
 - Empfehlung durch die Aufnahmekommission,
 - Abschluss eines entsprechenden Studienvertrages mit der Hochschule.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhochschule International University Karlsruhe
Karlsruhe, 04.03.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Robert Lepenies

Verabschiedet am: 04.03.2025

Veröffentlicht am: 04.03.2025